



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit

E-Mail: abteilung-leistungen@bag.admin.ch

Sarnen, 12. September 2018

Vorentwurf Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand Einführung des Monismus

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf und zu den Erläuterungen der SGK-NR zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) mit dem Titel „Einheitliche Finanzierung der Leistungen im ambulanten und im stationären Bereich“ Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat lehnt die Vorlage in der jetzigen Form gemäss dem Beschluss der GDK grundsätzlich ab, da es die Kantone zwingen würde, Steuergelder in der Höhe von mehr als 8 Milliarden Franken jährlich bedingungslos zu den Krankenversicherern zu verschieben.

Wie vom Vorstand der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) skizziert, müsste ein Rahmen für ein tragfähiges Finanzierungsmodell folgende Punkte umfassen:

- Den Kantonen wird das Instrumentarium in die Hand gegeben, um auch das ambulante Versorgungsangebot gezielt zu steuern – wie dies heute bereits beim stationären Angebot der Fall ist.
- Damit die „gleiche Finanzierung ambulant-stationär“ eine echte Verbesserung der Versorgungsleistung entfaltet, muss auch die Langzeitversorgung, d.h. Pflegeheime und Spitex, in das Finanzierungsmodell einbezogen werden.
- Das neue Finanzierungsmodell darf im Übergang für die Kantone keine Mehrkosten verursachen.
- Es wird eine Kontrollmöglichkeit für die Kantone auch in Bezug auf die korrekte Abrechnung von ambulanten Leistungen geschaffen – wie heute bereits für stationäre Leistungen.
- Es soll eine nationale Tariforganisation für ambulante Tarife gesetzlich vorgeschrieben werden, an welcher die Kantone paritätisch beteiligt sind.
- Die Rechnungen im stationären Bereich werden gleich wie heute abgewickelt, mit einem entsprechend angepassten Finanzierungsschlüssel. Die Rechnungsstellung im ambulanten Bereich erfolgt aufgrund der effektiv für die Kantonsbevölkerung erbrachten Leistungen.

- Fehlanreize infolge Verknüpfung der vertraglichen Vereinbarungen der Tarifpartner im Grund- und Zusatzversicherungsbereich werden konsequent eliminiert (z.B. Leistungseinkauf in den Bereichen OKP und Zusatzversicherung durch voneinander unabhängige Organe).

Für den Kanton Obwalden als kleinen Kanton sähe der Regierungsrat aber auch gewisse Vorteile in einer teils angepassten Vorlage. Unter anderem sieht er, entgegen der Position der GDK, Handlungsbedarf bei der Doppelspurigkeit der Rechnungskontrollen. Der personelle und finanzielle Aufwand jedes Kantons für eine solche Doppelspurigkeit ist für den Regierungsrat heute schon fragwürdig. Fraglich ist für den Regierungsrat jedoch, ob die Versicherer die für die Kantone wichtigen Aspekte (z.B. Wohnsitz, Zuständigkeit, Spitalplanung, usw.) auch ausreichend kontrollieren würden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit einer Beurteilung des Vorentwurfs des Bundesgesetzes.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Christoph Amstad
Landammann

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin